



Merkblatt

Selbstständige Tätigkeit von ausländischen Staatsbürgern

Im Ausländerrecht ergeben sich häufig Gesetzesänderungen und Neuerungen. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen ersten Überblick zu den wichtigsten ausländerrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit nach § 21 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) geben.

Stand: August 2023

Ein Service Ihrer Industrie- und Handelskammer zu Dortmund

Ansprechpartner/in:

Celine Rodrigues, Tel.: 0231 5417-166 E-Mail: c.rodriques@dortmund.ihk.de

Martina Johnen, Tel.: 0231 5417-123 E-Mail: m.johnen@dortmund.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund

Postanschrift: IHK zu Dortmund – 44127 Dortmund |

Haus- und Lieferanschrift: Märkische Str.120 – 44141 Dortmund

Tel.: 0231 5417-0 | Fax: 0231 5417-109 | E-Mail: info@dortmund.ihk.de |

Internet: www.ihk.de/dortmund

Einschränkung der Gewerbefreiheit

Die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland ist geprägt durch die insgesamt sehr liberalen Regelungen der Gewerbeordnung (GewO). Grundsätzlich gilt im Gewerbebereich der Grundsatz der **Gewerbefreiheit**. Nach § 1 Abs. 1 GewO ist der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Der weitgehend freie Zugang zum Gewerbe richtet sich nicht nur an deutsche Staatsangehörige, sondern auch an Bürgerinnen und Bürger aus der Europäischen Union (EU). Sie besitzen die gleichen uneingeschränkten Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheiten und können selbstständige Erwerbstätigkeiten ausüben und Serviceleistungen anbieten.

Für Angehörige aus Drittstaaten, d. h. sie kommen aus Ländern außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), gelten allerdings besondere Regelungen und gewisse Einschränkungen. Die wesentlichen Bestimmungen zum Aufenthalt und zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit in Deutschland finden sich dabei im **Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet** (Aufenthaltsgesetz - AufenthG).

Allgemeine aufenthaltsrechtliche Bestimmungen

Bürger aus Drittstaaten, weder EU noch EWR, die in Deutschland einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen wollen, benötigen nach § 21 AufenthG einen **Aufenthaltstitel**. Der Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit wird, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, als **befristete Aufenthaltserlaubnis** erteilt. Die Erlaubnis wird nach § 21 Abs. 4 AufenthG auf längstens drei Jahren befristet. Im Anschluss kann der Ausländer gemäß § 21 Abs. 4 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis beantragen, wenn er seine Geschäftsidee erfolgreich verwirklicht hat und darüber hinaus die im Paragraphen genannten Bestimmungen zu einem gesicherten Lebensunterhalt erfüllt sind. Der § 9 AufenthG regelt die Vorgaben für eine Niederlassungserlaubnis.

Grundsätzlich muss jeder Aufenthaltstitel erkennen lassen, ob und welche Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Sollten Zweifel bestehen, ob der Aufenthaltstitel die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit gestattet, erteilt die Ausländerbehörde hierzu die entsprechende Auskunft. Sofern ein Ausländer eine Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik ausübt, ohne dass ein Aufenthaltstitel ihn dazu berechtigt, handelt dieser ordnungswidrig beziehungsweise kann sich strafbar machen.

Erteilung eines Aufenthaltstitels

Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit bedarf es der Antragsstellung bei der zuständigen Behörde. Zu unterscheiden ist, ob sich die Person noch in ihrem Heimatland aufhält, oder sie sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Personen, die sich im Ausland aufhalten, wenden sich bei Pass- und Visaangelegenheiten grundsätzlich an die deutsche Botschaft oder an das deutsche Generalkonsulat in dem

jeweiligen Land, § 71 Abs. 2 AufenthG. Dabei richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Ausländers.

Hält sich ein Ausländer bereits legal in der Bundesrepublik auf und plant eine selbstständige Erwerbstätigkeit, die ihm momentan kraft Nebenbestimmung zum Aufenthaltstitel nicht gestattet ist, bedarf es eines Antrages. Dieser ist an die zuständige Ausländerbehörde am Wohnort des Antragstellers zu richten.

Soll der Wohnsitz im Ausland beibehalten werden, kommt grundsätzlich ein Visum für einen Besuchs- oder Geschäftsaufenthalt in Betracht. Besuchs- und Geschäftsaufenthalte sind sogenannte Kurzaufenthalte im gemeinsamen Gebiet der Schengen-Staaten. Ein Geschäftsvisum kann in allen Fällen erteilt werden, in denen der Antragsteller **beruflich** in Deutschland tätig werden will, ohne seinen Wohnsitz in die Bundesrepublik zu verlegen. Das Geschäftsvisum berechtigt zur wiederholten Ein- und Ausreise für einen Aufenthalt von insgesamt **90 Tagen pro Halbjahr**. Das Geschäftsreisevisum ist bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu beantragen.

Selbstständige Tätigkeit

Zu den **selbstständigen Tätigkeiten** gehören alle Aktivitäten, die ein Unternehmer im eigenen Namen, in eigener Betriebsstätte, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko durchführt. Der Begriff der Selbstständigkeit ist gesetzlich nicht definiert. Die Rechtsprechung hat im Laufe der Jahre eine Reihe von Kriterien entwickelt, die eine Abgrenzung zwischen Selbstständigkeit und Beschäftigungsverhältnis ermöglichen.

Zu den selbstständigen Erwerbstätigkeiten zählen z. B.:

- gewerbliche Tätigkeiten wie z. B. Groß- und Einzelhandel, Im- und Export, Makler, Gastwirt,
- selbstständiger Handelsvertreter, der von einem anderen Unternehmer - bei freier Zeiteinteilung und weitgehender Gestaltungsfreiheit - damit beauftragt ist, für diesen Verträge abzuschließen oder zu vermitteln.

Die freiberufliche Tätigkeit als Künstler (Maler, Musiker, Schriftsteller), Journalist, Ingenieur oder Architekt ist ebenfalls als selbstständige Tätigkeit anzusehen. Sie beruht auf besondere berufliche Qualifikationen, z. B. ein entsprechendes Studium, oder schöpferische Begabung und beinhaltet die Erbringung von Dienstleistungen höherer Art, in persönlicher, eigenverantwortlicher und fachlich unabhängiger Weise im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit.

Ferner gelten als Selbstständige:

- bei einer Kommanditgesellschaft (KG) jeder Komplementär der KG,
- bei einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) jeder einzelne Gesellschafter,

- bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) jeder einzelne Gesellschafter, da Personengesellschaften nicht als Gewerbetreibende angesehen werden können.
- Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), sofern sie erhebliche Anteile an der Gesellschaft halten und einen beherrschenden Einfluss im Unternehmen ausüben.
- Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften (AG) als vertretungsberechtigte Organe einer juristischen Person.

Keine selbständige Tätigkeit ist:

- die bloße Kapitalbeteiligung an Personengesellschaften, sei es als „stiller Gesellschafter“ oder als Kommanditist einer KG, oder
- das reine Halten von Gesellschaftsanteilen an Kapitalgesellschaften (z. B. UG, GmbH, AG).

Beurteilungskriterien für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Rechtsgrundlage ist der § 21 Abs. 1 AufenthG. Hiernach kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis für seine selbstständige Tätigkeit erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ein **wirtschaftliches Interesse** oder ein **regionales Bedürfnis** besteht,
- die Tätigkeit **positive Auswirkungen auf die Wirtschaft** erwarten lässt und
- die **Finanzierung** der Umsetzung durch **Eigenkapital** oder durch eine **Kreditzusage** gesichert ist.

Die verschiedenen **Tatbestandsmerkmale** des § 21 Abs. 1 werden unter anderem geprüft nach der:

- Tragfähigkeit der zugrunde liegenden Geschäftsidee,
- den unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers,
- der Höhe des Kapitaleinsatzes,
- den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation
- und dem Beitrag für Innovation und Forschung.

Ausländer, die über 45 Jahre alt sind, müssen eine angemessene **Altersversorgung** nachweisen; § 21 Abs. 3 AufenthG.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass der **§ 21 AufenthG** in den weiteren Absätzen besondere Bestimmungen bei völkerrechtlichen Vergünstigungen, einer selbstständigen Tätigkeit nach dem Hochschulstudium oder auch zu einer freiberuflichen Tätigkeit enthält. Hat ein Ausländer bereits eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck erhalten, kann ihm nach **§ 21 Abs. 6 AufenthG** unter Beibehaltung dieses Aufenthaltzweckes die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erlaubt werden.

Beurteilung des Gründungsvorhabens

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind, werden unter anderem die für den Ort der geplanten Tätigkeit fachkundigen Stellen, wie z. B. die Handwerkskammern (HWK) oder die Industrie- und Handelskammern (IHK) beteiligt. Dabei richtet sich die Zuordnung nach der aufgezeigten Tätigkeit, die entweder dem Handwerk oder dem Industrie- bzw. Handelsbereich zugerechnet werden kann.

Der Antragsteller hat für die IHK-Stellungnahme das Gründungs- oder Übernahmeverhaben in einem Unternehmenskonzept näher zu erläutern. Hierfür kann er gerne die Gründungswerkzeuge bzw. Planungshilfen nutzen, die das [STARTERCENTER NRW Westfälisches Ruhrgebiet](#) auf seiner Homepage bereitstellt.

Bei ihrer Bewertung orientiert sich die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund an vergleichbare Stellungnahmen zur Tragfähigkeit einer Existenzgründung im Rahmen von öffentlichen Finanzierungsprogrammen des Bundes bzw. des Landes. Hilfreich ist, wenn der Antragsteller:

- mit seinem **Lebenslauf** und dem **Gründerprofil** aufzeigt, dass er über die notwendigen fachlichen und kaufmännischen Qualifikationen verfügt, um ein Unternehmen erfolgreich zu führen,
- seine Geschäftsidee vorstellt und verdeutlicht, mit welchen Produkten bzw. Dienstleistungen er seine Zielgruppe ansprechen will,
- die Markt- und Wettbewerbssituationen kennt und die Marketingstrategie zur Kundenbindung beschreibt,
- sich zum Personalbedarf in den kommenden Jahren äußert,
- erklärt, ob und inwieweit die Produkte oder Dienstleistungen einen Beitrag zur Innovation und Forschung leisten und
- die für die selbstständige Tätigkeit notwendigen Räumlichkeiten und technische Ausstattungen beschreibt.

Die vorgenannten Punkte stellen keine abschließende Aufzählung dar, anhand derer die IHK die Einhaltung der Tatbestandsmerkmale des § 21 Abs.1 AufenthG prüft.

Die vom Antragsteller angestrebten Umsätze müssen zu einer gesicherten Existenzgrundlage führen. Mithilfe von [Planungsrechnungen](#) kann die finanzielle Seite beleuchtet und die Tragfähigkeit des Vorhabens aufgezeigt werden.

Der **Kapitalbedarf** und die **Finanzierung** müssen bekannt und geklärt sein. Viele Existenzgründungsvorhaben scheitern, weil der Kapitalbedarf unterschätzt wird und die Finanzierung nicht sichergestellt ist.

Eine wichtige Berechnung ist die **Rentabilitätsvorschau**. Sie gibt Antworten, ob mit dem Vorhaben eine tragfähige Existenz aufgebaut werden kann und der ausländische Existenzgründer seinen finanziellen Verpflichtungen zukünftig nachkommt.

Die Liquiditätsplanung stellt die geplanten Einnahmen und Ausgaben gegenüber und gibt Aufschluss über die Zahlungsfähigkeit.

Der **private Finanzbedarf** zeigt, ob die angestrebten Gewinne die Privatausgaben decken.

Nach eingehender Prüfung des dargestellten Gründungsvorhabens gibt die Industrie- und Handelskammer eine gutachtliche Stellungnahme gegenüber der anfragenden Ausländerbehörde ab. Der Antragsteller selbst erhält keine Informationen zu den Ergebnissen des IHK-Gutachtens. Die Ausländerbehörde hat eine ermessensfreie Entscheidung unter Würdigung aller Umstände zu treffen. Sie ist bei ihrem Votum aber nicht an die Stellungnahme der IHK gebunden.

Dieses Merkblatt soll, als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen, nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.

Anhang: Adressen und Ansprechpartner

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
Märkische Str. 120
44141 Dortmund

Telefon: 0231 5417-166 oder -123

Fax: 0231 5417-8105

E-Mail: c.rodriques@dortmund.ihk.de oder m.johnen@dortmund.ihk.de

www.ihk.de/dortmund

Handwerkskammer Dortmund

Ardeystr. 93

44139 Dortmund

Telefon: 0231 5493-0

E-Mail: info@hwk-do.de

www.hwk-do.de

Stadt Dortmund
Abteilung für Ausländer und Staatsangehörigkeiten
Olpe 1
44122 Dortmund
Telefon: 0231 50-0
E-Mail: auslaenderangelegenheiten@stadtdo.de
[Homepage der Stadt Dortmund](#)

Stadt Hamm
Amt für Soziale Integration
Bürgeramt für Migration und Integration
Sachsenweg 6
59073 Hamm
Telefon: 02381 17-6070
E-Mail: info@stadt.hamm.de
[Homepage der Stadt Hamm](#)

Kreis Unna
Ausländer- und Personenstandswesen
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
Telefon: 02303 27-0
E-Mail: post@kreis-unna.de
[Homepage des Kreises Unna](#)

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon: 0211 837-02
E-Mail: poststelle@mkffi.sec.nrw.de
<http://www.integration.nrw.de/>

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin
Telefon: 030 18400-2036
E-Mail: presse-integration@bk.bund.de
[Homepage der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration](#)

Auswärtiges Amt
11013 Berlin
Telefon: 030 1817-0 (24 Stunden Service), 030 1817-2000 (Montag bis Freitag von 09:00 Uhr
bis 15:00 Uhr)
[Homepage Auswärtiges Amt](#)

Visa für die Einreise nach Deutschland (Auswärtiges Amt)

Rechtsquellen:

Aufenthaltsgesetz: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/aufenthg_2004/

Aufenthaltsverordnung: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/aufenthv/>

Gewerbeordnung: <http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>

Asylverfahrensgesetz: http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/